



KLEINGARTENVEREIN MERING e.V.

GEGRÜNDET 1919



KLEINGARTENVEREIN MERING e.V.

Kleingartenverein Mering e.V.

gegründet 1919

Satzung

des Kleingartenvereins Mering e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der im Jahr 1919 gegründete Verein führt den Namen: Kleingartenverein Mering e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aichach eingetragen.

Er hat seinen Sitz in: Mering

Er ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V.

§ 2 - Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens („Kleingärtnerei“ im Sinne der Abgabenordnung).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilos und konfessionell ist der Verein neutral.

- (2) der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
- b) Berücksichtigung und Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens;
- c) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung - insbesondere bei der Jugend für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns.
- d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Fragen. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins;
- e) Weiterverpachtung, Vergabe und Verwaltung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmungen, des Bebauungs- und Begrünungsplanes und des Zwischenpachtvertrages mit der Gemeinde Mering.
Bei der Verpachtung der Gartenparzellen durch Abschluss eines Pachtvertrages sind bevorzugt Bewerber zu berücksichtigen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Mering haben.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern, die Pächter eines Kleingartens sind.
Sie sind die Pächter der Kleingartenparzellen innerhalb der Anlagen, die von der Gemeinde Mering oder dem Kleingartenverein Mering e.V. als Eigentümer ausgewiesen werden.
 - b) Ordentlichen Mitgliedern, die nicht Pächter eines Kleingartens sind.
Sie sind die Mitglieder, die Förderer des Vereins sind oder durch entsprechende Erklärung auf die Zuweisung eines Kleingartens aufgenommen werden.
 - c) Ehrenmitgliedern.
Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene, voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist durch den Aufnahmeantrag schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, er muss nicht begründet werden.
Soll der Bewerber in den Verein aufgenommen werden, so beginnt die Mitgliedschaft mit Eingang der Aufnahmegebühr auf dem zu benennenden Vereinskonto.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar (§38 Abs.1 BGB)
- (5) Die Daten der Mitglieder dürfen für Vereinszwecke gespeichert und verarbeitet werden. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende bedarf der schriftlichen Zustimmung des Mitgliedes bzw. der Mitglieder.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch Austritt des Mitglieds.

Der Austritt ist jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Das Mitglied muss bis spätestens 30. September des laufenden Jahres seinen Austritt schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand. Im Fall des Austritts haben der Ehegatte, der bislang in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner, der gleichgestellte Partner gem. §1 LPartG sowie die leiblichen oder adoptierten Kinder des Austretenden ein Pachtnachfolge-Vorrecht, sofern die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Kleingartens vorliegen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend

- (2) Durch Tod des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Mitglieds folgt. Pachtnachfolge-Vorrecht haben auf Antrag der Ehegatte, der bislang in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner, der gleichgestellte Partner gem. §1 LPartG sowie die leiblichen oder adoptierten Kinder des Verstorbenen, sofern die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Kleingartens vorliegen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend

Der Übernehmende ist von der Errichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr befreit, wenn der Beitrag von dem verstorbenen Mitglied bereits entrichtet wurde.

- (3) Durch Ausschluss des Mitglieds durch den Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens drei Monate im Verzug ist, die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds,
- b) schuldhaft die ihm aufgrund des Bundeskleingartengesetzes, der Satzung, der Gartenordnung oder aufgrund von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt.
- c) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereines gewissenlos verhält.
- d) bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens oder aufgrund seines Verhaltens in der Kleingartenanlage die Voraussetzungen der Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach §§ 8, 9 Abs. 1 Ziffer 1 Bundeskleingartengesetz erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist zu dieser Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Gibt der

Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
Bleibt das Pachtverhältnis nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen, ist ein Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu:
- a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen;
 - b) an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten;
 - c) die fachliche Betreuung und Beratung in Anspruch zu nehmen.
 - d) Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt, außer sie sind zugleich ordentliche Mitglieder, als Pächter eines Kleingartens
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Interessen des Vereins Kleingartenverein Mering e.V. zu wahren und zu fördern und alle ihnen aufgrund des BKleingG, der Satzung, der Gartenordnung, der Gebührenordnung, der Vereinsbeschlüsse und des Kleingarten-Pachtvertrages obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen
 - b) die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten. Die Beiträge, Umlagen und Gebühren werden durch den Verein mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Sofern der Lastschriftauftrag widerrufen wird oder unausführbar ist, sind die hierdurch entstehenden Verwaltungskosten dem jeweiligen Mitglied pauschal aufzuerlegen. Die Kosten für Rücklastschriften sind pauschal durch das Mitglied zu begleichen.
Mitglieder, die nicht am Lastschrifteinzug teilnehmen zahlen die durch Überweisungen entstehenden Verwaltungskosten pauschal.
 - c) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen; gleiches gilt auch für Vereinsveranstaltungen. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie deren Abgeltung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - d) Adressänderungen, Änderung von E-Mailadressen, Telefonnummern und Bankverbindungen dem Vorstand zeitnah mitzuteilen. Bei Nachforschungen des Vereins zu den Stammdaten sind Verwaltungskosten vom Mitglied nach Aufwand zu begleichen.

§ 7 - Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des Mitgliedsbeitrages beschlossen werden.
- (2) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (3) Ordentliche Mitglieder, die Pächter eines Kleingartens sind, zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.
Ordentliche Mitglieder, die nicht Pächter eines Kleingartens sind, zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
- (4) Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Falle ein vollständiger Jahresbeitrag zu entrichten.
- (5) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen und der Gemeinschaftsarbeit befreit.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)

§ 9 - Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich ist im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt vor allem:

Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichts, des Revisionsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;

die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Revisoren,

die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Gebühren, die zu leistenden Arbeitsstunden und deren Abgeltung;

die Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder

die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Gartenordnung und über die Auflösung des Vereins;
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Änderungen der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist

eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

- (5) Jedes Ordentliche Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen (vgl. jedoch § 6 d)
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel, der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Änderung der Satzung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (7) Für die Wahlen wird bestimmt:
 - a) die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die zugleich auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben.
 - b) gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Erschienenen, ordentlichen Mitglieder erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los;
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt;
 - d) wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Ein nicht anwesendes Mitglied kann auch gewählt werden, wenn vor Eintritt in die Wahlhandlung seine schriftliche Erklärung vorliegt, dass es die Wahl annehmen wird.
 - e) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 10 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
 - b) dem ersten und zweiten Kassier,
 - c) dem ersten und zweiten Schriftführer und
 - d) bis zu 4 Beisitzern.
- (2) Der Kleingartenverein Mering e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden - je einzeln

- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass
- a) der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden und
 - b) je zwei weitere Vorstandsmitglieder den ersten und den zweiten Vorsitzenden nur bei deren Verhinderung vertreten können.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren einzeln und in ein bestimmtes Amt gewählt.
Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so beruft der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (6) Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes - auch einzelner Vorstandsmitglieder - ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder für den Verein dar.
- (7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
Dem ersten oder zweiten Vorsitzenden obliegen insbesondere:
- a) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.
Die Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr - im Übrigen nach Bedarf - oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.
 - b) Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich und fristgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist;
- (10) Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie vom Vorsitzenden nicht selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin die Aufgabe, die Niederschriften über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen zu fertigen.
Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (11) Der erste Kassier hat im Benehmen mit dem ersten Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahreschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren.
Der zweite Kassier vertritt den ersten Kassier.
- (12) Durch Beschluss des Vorstandes können Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben oder Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben. Die betreffenden Vorstandsmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktion.

- (13) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Pauschale Aufwandsentschädigungen (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. §3 Nr. 26a EstG) können gewährt werden, sie sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- (14) Der Vorstand ist zuständig für das Erstellen der Gartenordnung und der Gebührenordnung

§ 11 - Die Revision

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes - jährlich mindestens einmal - zu prüfen.
Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind sie zu einer ordnungsgemäßen Prüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins verpflichtet.
- (3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.
Der Prüfungsbericht bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung

§ 12 - Eigentumsbegriff

Die der Gemeinschaft aller Mitglieder dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet oder angeschafft werden oder errichtet und angeschafft worden sind, werden Eigentum des Kleingartenvereins Mering e.V.

Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Kleingartenvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Mering mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Kleingartenwesens zu verwenden.

§ 14 - Schlussvorschriften

- (1) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Diese Satzung wurde am 13.06.2020 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aichach - Registergericht - in Kraft.

Der Vorstand:

Alfred Kierstein
1. Vorsitzender

Andrè Pradel
2. Vorsitzender

Eingetragen im Vereinsregister Aichach Nr. VR 235 am 29.04.1981

Änderung eingetragen im Vereinsregister Aichach Nr. 235 am 19.05.1993

Änderung eingetragen im Vereinsregister Augsburg Nr. 10235 am 18.07.2014

Änderung eingetragen im Vereinsregister Augsburg Nr. VR 10235 (Fall 13) 21.10.2020